

Stellungnahme

zur

Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses

zum Entwurf eines

Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)

1.) Allgemeine Bewertung

a) Wichtiges Anliegen der Katholischen Soziallehre und der Sozialen Marktwirtschaft

Die Bundesregierung greift mit dem Thema „Mitarbeiterkapitalbeteiligung“ ein Thema auf, das für die Katholische Soziallehre im Allgemeinen und den Bund Katholischer Unternehmer (BKU) im Besonderen seit Jahrzehnten von besonderer Wichtigkeit ist. Es entspricht unserem gesellschaftspolitischen Leitbild einer „Gesellschaft von Teilhabern“ (Ludwig Erhard) und ist ein bislang nicht befriedigend gelöstes Anliegen der Sozialen Marktwirtschaft.

b) Weiterentwicklung zur „Bürgerkapitalbeteiligung“

Die Beschränkung auf Beschäftigte von Unternehmen ist aber eine Verkürzung dieses Anliegens. Beschäftigte des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes, von nicht gewerblichen Einrichtungen wie Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen wie der Caritas oder anderen Wohlfahrtsverbänden, Beamte sowie Selbständige und Freiberufler werden von den Neuregelungen ausgeschlossen. Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung sollte daher zu einer Bürgerkapitalbeteiligung weiterentwickelt werden.

c) Fondslösung weiterentwickeln

Neben der Förderung der direkten Mitarbeiterkapitalbeteiligung ist die Förderung der indirekten Beteiligung über privatwirtschaftliche und im Wettbewerb stehende Fonds ein Schritt in die richtige Richtung. Eine Reihe von Detailbestimmungen geben aber Anlass für ernste Sorgen, dass die guten Intentionen in der Praxis nicht umsetzbar sind, vor allem hinsichtlich der Fondslösung. Auch gibt es ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rechtfertigung einer steuerlichen Begünstigung der Beschäftigten nur bestimmter Arbeitgeber. Die meisten dieser Probleme ließen sich elegant lösen, wenn die Fonds nicht nur für Mitarbeiter, sondern für das breite Publikum und somit für alle Beschäftigten geöffnet würden.

2.) Konkrete Anmerkungen

a) Beschränkung auf Beschäftigte von Unternehmen

In der Begründung des Gesetzes wird zu recht darauf hingewiesen, dass es ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft und der sozialen Gerechtigkeit ist, „dass Beschäftigte am Ertrag der Volkswirtschaft gerecht und ausgewogen teilhaben“ (S. 11). Dabei wird auf die Differenz von Unternehmens- und Vermögenseinkommen einerseits und Arbeitnehmereinkommen andererseits verwiesen, wobei es sich bei Letzterem um die Einkommen aller Arbeitnehmer handelt, nicht nur um die der Beschäftigten von Unternehmen. Die formulierte Zielsetzung wird in den Gesetzesentwurf aber nur begrenzt umgesetzt, da der Kreis der steuerlich Begünstigten auf die Beschäftigten von Unternehmen beschränkt wird.

Änderungsvorschlag

- Die einkommenssteuerrechtliche Begünstigung sollte allen Beschäftigten zu Gute kommen und nicht auf freiwillige Leistungen bestimmter Arbeitgeber beschränkt werden.
- Eine Einkommensobergrenze für die steuerliche Begünstigung sollte entsprechend der Bausparförderung festgelegt werden.
- Die Beteiligungsfonds sollten als „normale“ Sonstige Sondervermögen ausgestaltet werden, die die Beteiligung des breiten Publikums ermöglichen. Eine Sonderregelung für Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen erscheint unnötig.

Begründung

- Alle Beschäftigten sollen die Chance haben, an den Erträgen der Volkswirtschaft durch Kapitaleinkünfte teilzuhaben.
- Die Finanzierung der „heimischen“ Unternehmen durch ein breit gestreutes „Bürgerkapital“ ist eine mit Blick auf die globalen Kapitalmärkte sinnvolle Alternative zum „anonymen“ Finanzkapital.

b) Beschränkung der direkten Unternehmensbeteiligungen auf 25 Prozent

In der Begründung des Gesetzes (S. 11) wird zu recht darauf hingewiesen, dass die unmittelbare Teilhabechance am Erfolg des Unternehmens Leistungsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein erhöht. Dieser Motivationszusammenhang ist bei einer Fondslösung bereits nicht mehr unmittelbar sondern nur noch mittelbar gegeben. Die Beschränkung des Anteils der auf Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Unternehmensbeteiligungen, die nicht zum Handel an Börsen oder an anderen organisierten Märkten zugelassen sind, stiller Beteiligungen sowie von diesen Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren auf höchstens 25 Prozent, verwässert diesen Zusammenhang noch weiter. Eine Unmittelbarkeit ist hier nicht mehr gegeben.

In der Begründung des Gesetzes (S. 13) wird zu recht darauf hingewiesen, dass die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen gestärkt werden muss. Dies wird aber nicht erreicht, wenn die unmittelbare Eigenkapitalbeteiligung der Fonds auf 25% beschränkt wird.

Auch hinsichtlich des Risikomanagements ist eine Fixierung auf die Art des Vermögensgegenstandes nicht sachgerecht. Eine breite Streuung hinsichtlich der Branchen und Adressen ist viel geeigneter.

Änderungsvorschlag:

Die Beschränkung wird aufgehoben und durch eine Obergrenze für eine bessere Branchen- und Adressenstreuung ersetzt. Vorgeschlagen werden Obergrenzen für sämtliche Vermögensgegenstände hinsichtlich der jeweiligen Branche von 20 Prozent und für einzelne Adressen von 5 Prozent.

Begründung:

- Der Motivationszusammenhang ist umso größer, je unmittelbarer die Beteiligung ist. Deshalb sollten Fonds ermöglicht werden, die auch zu 100 Prozent in direkte Unternehmensbeteiligungen investieren.
- Für das Risikomanagement ist eine breite Branchen- und Adressenstreuung sachgerecht.
- Das Konzept der „Bürgerkapitalbeteiligung“ wird konsequent umgesetzt.

c) 75 Prozent Vorgabe für Re-Investitionen

Die Vorgabe, mindestens 75 Prozent des Wertes eines Sondervermögens in Anlageformen der beteiligten Unternehmen zu investieren, beschränkt die unternehmerische Freiheit des Fondsmanagements hinsichtlich der Renditemöglichkeiten und der Risikostreuung in einer Weise, die die Auflage solcher Fonds für Kapitalanlagegesellschaften unattraktiv macht. Gegenüber der direkten Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird die Risikostreuung – die aber durch diese Vorschrift eingeschränkt ist - mit Transaktionskosten erkauft, die die Rendite erheblich schmälern und es so auch für Beschäftigte unattraktiv macht, sich an solchen Fonds zu beteiligen.

Änderungsvorschlag:

- Die Re-Investitionsvorgabe wird auf 50% reduziert und die Fonds werden für das breite Publikum geöffnet.
- Die Rücknahme von Anteilen kann monatlich erfolgen.

Begründung:

- Die unternehmerische Freiheit des Fondsmanagements wird erheblich erhöht.
- Die Renditechancen werden verbessert.
- Die Risikostreuung wird verbessert.
- Das Fondsvolumen kann vergrößert und die Fixkosten pro Anleger können so minimiert werden.
- Die Rücknahmefristen können verkürzt werden.

d) Verfassungsrechtliche Bedenken

Die steuerliche Begünstigung von Arbeitnehmern von Unternehmen gegenüber Beschäftigten anderer Arbeitgeber stellt eine Ungleichbehandlung dar. Diese könnte darin ihre Rechtfertigung haben, dass es sich um freiwillige Leistungen der Arbeitgeber handelt, die wiederum ins eigene Unternehmen investiert werden. Dies ist jedoch nur bei der direkten Beteiligung der Arbeitnehmer am eigenen Unternehmen der Fall.

Bei der Fondslösung gibt es keinen Rechtsanspruch auf Re-Investition ins eigene Unternehmen und bei der Re-Investition ins Eigenkapital eine Obergrenze von 25% des Wertes eines Sondervermögens. Nur 75% des Wertes eines Sondervermögens werden direkt oder indirekt in die Finanzierung der beteiligten Unternehmen investiert.

Auf Grund der Erfahrungen aus der Beteiligungsbranche ist zu erwarten, dass Re-Investitionen eher in größere Unternehmen stattfinden als in kleine Unternehmen, weil der Analyseaufwand der Fondsgesellschaft hinsichtlich der Bonität des Unternehmens bei größeren Unternehmen mit Blick auf das jeweilige Investitionsvolumen vergleichsweise geringer ist als bei kleinen Unternehmen. Eigenkapitalbeteiligungen von Beteiligungsgesellschaften gibt es praktisch nicht unterhalb einer Beteiligungssumme von 5 Millionen Euro. Unternehmen mit weniger als 15 bis 20 Millionen Eigenkapital kommen daher für Eigenkapitalinvestitionen eines Sondervermögens kaum in Frage.

Die große Mehrheit der mittelständischen Unternehmen ist somit von Re-Investitionen ins Eigenkapital ausgeschlossen. Ihre Beschäftigten können sich über Fonds nicht am Eigenkapital ihres Betriebes beteiligen. Sondervermögen können zwar in Verbriefungen von Darlehen auch an kleinere und mittlere Unternehmen investieren, aber davon profitieren weniger die beteiligten Unternehmen und ihre Mitarbeiter als vielmehr die kreditgebenden Banken, die diese Darlehen aus ihrer Bilanz in die Sondervermögen ausgliedern können.

Auf Grund dieser Situation erscheint die steuerliche Privilegierung von Beschäftigten gewerblicher Unternehmen gegenüber den Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht gerechtfertigt. Diese steuerliche Regelung ist daher verfassungsrechtlich als sehr bedenklich einzustufen.

Änderungsvorschlag:

- Die einkommenssteuerrechtliche Begünstigung sollte allen Beschäftigten gleichermaßen zu Gute kommen und nicht auf freiwillige Leistungen bestimmter Arbeitgeber beschränkt werden.
- Die Beteiligungsfonds sollten als „normale“ Sonstige Sondervermögen ausgestaltet werden, die die Beteiligung des breiten Publikums ermöglichen.

Begründung:

- Alle Beschäftigten sollen steuerlich gleich behandelt werden und die gleichen Chancen haben, an den Erträgen der Volkswirtschaft durch Kapitaleinkünfte teilzuhaben.

Köln, den 3. November 2008

Martin J. Wilde
BKU-Geschäftsführer

Prof. Dr. Winfried Pinger
Arbeitskreisleiter